SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

Schuldverschreibungen („Solarpark Ratekau Retail“)

im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 6.200.000,00

der

Green Vision Two GmbH & Co. KG

ISIN: DE000A46ZWH4

WKN: A46ZWH

1. Allgemeines

1.1 *Emittentin, Nennbetrag, Stückelung und Form*: Die von der Green Vision Two GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Holzdamm 28-32, c/o Finexity AG, 20099 Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRA 133548 („**Emittentin**“) begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.200.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) sind eingeteilt in bis zu 6.200.000 untereinander gleichrangige auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Nennbetrag**“).

1.2 *Zahlstelle*: Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin („**Zahlstelle**“). Die Berechnung von Zahlungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Zahlstelle. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 11.1 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsinhabern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern.

1.3 *Währung*: Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.

1.4 *Definitionen*:

a) „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Hamburg) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. T2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (das European Realtime Gross Settlement System) (oder ein Nachfolgesystem) abgewickelt werden.

b) „Finanzverbindlichkeit" ist jede Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus

Finanzierungsleasing oder Sale und Leaseback Vereinbarungen, aus Mezzaninedarlehen sowie aus ähnlichen Finanzierungsinstrumenten.

c) „Kapitalmarktverbindlichkeit“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (außer die Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

d) „Schuldverschreibungsbedingungen“ bezeichnet die vorliegenden Schuldverschreibungsbedingungen.

e) „Schuldverschreibungsinhaber“ bezeichnet jeden Inhaber einer Schuldverschreibung nach den Schuldverschreibungsbedingungen.

f) „Netto-Emissionserlös“ sind die Erlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen abzüglich sämtlicher Kosten für und im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen.

g) „Gesamtvermarktungsumsatz“ ist der durchschnittliche, im jeweiligen Kalenderjahr durch die Emittentin erzielte Vermarktungserlös je Megawattstunde (MWh). Er berechnet sich aus der Summe sämtlicher im jeweiligen Kalenderjahr erzielter Umsätze aus der Vermarktung des durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Stroms sowie etwaiger Erlöse aus dem Betrieb des Stromspeichers, geteilt durch die im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt vermarktete Strommenge in MWh. Der Gesamtvermarktungsumsatz wird in EUR/MWh angegeben.

h) „Kryptowertpapierregister“ ist das Register, in dem die Schuldverschreibungsinhaber gem. § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) registriert werden.

i) „Token“: Mit der Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister wird gleichzeitig für jede Schuldverschreibung ein digitaler Token geschaffen, der einem Wallet zugeordnet werden kann.

j) „Private Key“ ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der für die Signierung von Transaktionen mit Token auf der Blockchain verwendet wird.

k) „Public Key“ ist ein eindeutiger kryptographischer Schlüssel, der bei blockchainbasierten Transaktionen als Adresse dient und zwischen den Transaktionsteilnehmern geteilt wird.

l) „Verwahrstelle“ ist die von der Emittentin mit der Verwahrung des Public und Private Keys der Schuldverschreibungsinhaber beauftragte Stelle.

m) „Wallet“ ist eine von der Verwahrstelle angebotene digitale „Adresse“ auf der Blockchain, der die Token bei ihrer Lieferung oder nach einer Übertragung zugewiesen werden.

1.5 *Verwendung des Emissionserlöses*: Der Netto-Emissionserlös der Schuldverschreibungen dient dem (anteiligen) Erwerb, dem Halten, sowie dem Betrieb und der Bewirtschaftung einer zu errichtenden Photovoltaik-Anlage einschließlich der projektnotwendigen Infrastruktur in Form eines Stromspeichers („**PV-Anlage**“) des Freiflächen-Solarparks in der Gemeinde Ratekau („**Finanziertes Vorhaben**“). Dabei kann der Stromspeicher auch durch einen Dritten erworben und gehalten werden, mit dem die Emittentin dann einen entgeltlichen Nutzungsvertrag abschließen wird. Teile der PV-Anlage und die entsprechenden Nutzungsrechte daran können evtl. auch von Drittinvestoren gehalten/erworben werden. Der durch die PV-Anlage erzeugte Strom soll fortlaufend vermarktet und veräußert werden. Ziel ist die nachhaltige Erwirtschaftung von Erlösen aus dem laufenden Stromverkauf sowie aus einer späteren Veräußerung der Beteiligung an der der PV-Anlage und/oder Teilen davon.

1.6 *Aufstockung*: Sollte die Anleihe noch nicht vollständig platziert sein, kann die Emittentin die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen jederzeit durch weitere Emissionen bis zur Höhe des Gesamtnennbetrages der Anleihe gemäß den vorliegenden Schuldverschreibungsbedingungen und des maximalen Gesamtbetrags im Sinne von Ziff. 2.1.2 aufstocken.

2. Besondere Verpflichtungen der Emittentin

2.1 *Gesamtfinanzierungssumme*: Die Emittentin beabsichtigt, die zur Finanzierung des Vorhabens gemäß Ziff. 1.5 erwartete Summe in Höhe von EUR 6.200.000,00 („**Gesamtfinanzierungssumme**“) wie folgt zu finanzieren:

2.1.1 bis zu EUR 6.200.000,00 („**maximaler Gesamtbetrag**“) aus untereinander gleichrangigen, tokenisierten Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 aus drei parallel gestalteten Anleihen („**Anleihen**“), die mit jeweils gesondert festgelegter Mindestzeichnungssumme platziert werden, und zwar

a) Anleihe „Solarpark Ratekau Retail“ auf Basis der vorliegenden Schuldverschreibungsbedingungen und

b) Anleihe „Solarpark Ratekau Junior“

c) Anleihe „Solarpark Ratekau Advanced“

Die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen aus allen drei vorgenannten Anleihen wird unterbleiben, sobald die Summe der Nennbeträge der aus den drei Anleihen bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen in ihrer Gesamtheit EUR 6.200.000,00 erreicht hat.

2.1.2 Es werden daneben keine sonstigen Finanzverbindlichkeiten zur Deckung der Gesamtfinanzierungssumme eingesetzt.

2.2 *Beschränkung von Ausschüttungen:* Die Emittentin wird bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen keine Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter und diesen nahestehende natürliche oder juristische Personen im Sinne von § 15 AktG, § 138 InsO und/oder § 1 Abs. 2 AStG vornehmen.

2.3 *Beschränkung der Gewährung von Sicherheiten (Negativerklärung):* Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Kapitalrückzahlung sowie Zinsen vollständig und vorbehaltlos an die Schuldverschreibungsinhaber ausgezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die

Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Schuldverschreibungsinhabern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Schuldverschreibungsinhaber handelt.

2.4 *Anlage liquider Mittel*: Die Emittentin wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen den aus der Platzierung der Schuldverschreibungen generierten Netto-Emissionserlös und die aus dessen Verwendung gemäß Ziff. 1.5 generierten Rückflüsse (zusammen „**liquide Mittel**“), soweit sie nicht unmittelbar für die Verwendung gemäß Ziff. 1.5 benötigt werden, ausschließlich wie folgt anlegen:

a) auf einem Konto mit täglicher Verfügbarkeit bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union halten; und/oder

b) in bei einem Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Unterabschnitts a) verwahrte Darlehen an oder Schuldverschreibungen von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (einschließlich Sondervermögen des Bundes) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben; und/oder

c) in bei einem Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Unterabschnitts a) verwahrte Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, oder in verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 180 Tagen haben, deren Verzinsung während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 180 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht, und für die im Zeitpunkt ihres Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating einer Ratingagentur vorliegt, oder in Geldmarktfonds mit entsprechender Laufzeit- und Risikostruktur.

3. Begebung der Schuldverschreibungen

3.1 *Elektronische Wertpapiere:* Die Schuldverschreibungen (jeweils ein „SRR-Token“) werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung

3.2 *Registerführende Stelle:* Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Wiesenhüttenplatz 25, 60329 Frankfurt am Main, als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Schuldverschreibungsinhaber auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3 *Verwahrstelle*: Mit der Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister wird gleichzeitig für jede Schuldverschreibung ein digitaler Token geschaffen. Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, von der Kryptoverwahrstelle („**Verwahrstelle**“) ein Wallet führen zu lassen, in das der Token geliefert werden kann. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Verwahrstelle und dem jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, der mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen automatisch beantragt wird. Die Verwahrstelle entscheidet nach eigenem Ermessen über den Abschluss eines solchen Vertrages.

Die Emittentin benennt die Tangany GmbH, Brienner Str. 53, 80333 München, als Verwahrstelle. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der Verwahrstelle ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber vor. Sie hat die Schuldverschreibungsinhaber hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Nutzungsvertrags mit der alten Verwahrstelle unter Benennung der neuen

Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, einen neuen Nutzungsvertrag bei der neuen Verwahrstelle abzuschließen.

3.4 *Legitimationswirkung*: Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Schuldverschreibungsinhaber, die im Kryptowertpapierregister als Inhaber eingetragen ist. Die Emittentin ist zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nur verpflichtet, wenn der jeweilige Schuldverschreibungsinhaber gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis erteilt. Die Vorlegung gemäß § 801 BGB wird ersetzt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung und Glaubhaftmachung der Berechtigung.

3.5 *Änderung der Begebungsform:* Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen

3.6 *Ersatzverbriefung:* Als alternative Begebungsform kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**“). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anlegern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Europe AG verwahrt.

3.7 *Bekanntmachung einer Änderung der Begebungsform: Eine Änderung der* Begebungsform sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website [www.finexity.com] bekanntgegeben.

4. Übertragung der Schuldverschreibungen

4.1 *Übertragbarkeit:* Die Schuldverschreibungen sind übertragbar.

4.2 *Form der Übertragung*: Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Zur Übertragung des Eigentums an einer Schuldverschreibung ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Veräußerers im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Die Übertragung der Schuldverschreibung von Wallet zu Wallet beinhaltet (i) die Einigung über den Eigentumsübergang und (ii) die Weisung des Veräußerers an die Registerführende Stelle, die Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber umzutragen.

4.3 *Übertragung nach Ersatzverbriefung*: Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen nach den anwendbaren Regelungen z.B. von Clearstream.

5. Laufzeit; Endfälligkeit

5.1 *Laufzeit:* Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.09.2026 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet vorbehaltlich einer vorherigen Rückzahlung oder Kündigung am 31.08.2029 (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf.

5.2 *Fälligkeit der Rückzahlung*: Die Emittentin hat das Recht, eine optionale Teil-Rückzahlung („**Optionale Teil-Rückzahlung**“) vorzunehmen. Ob und in welcher konkreten Höhe eine Optionale Teil-Rückzahlung erfolgt, liegt im Ermessen der Emittentin und orientiert sich insbesondere an der laufenden Projektliquidität. Die Optionale Teil-Rückzahlung erfolgt pro rata auf sämtliche ausstehenden Schuldverschreibungen. Soweit eine Optionale Teil-Rückzahlung erfolgt, wird diese jeweils am Zinszahlungstag fällig. Die Schuldverschreibungen werden am 30. Bankarbeitstag nach dem Laufzeitende („**Endfälligkeitstag**“) zu 100 % ihres ausstehenden Nennbetrags zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt worden sind oder sich aus den

Schuldverschreibungsbedingungen etwas Abweichendes ergibt. Zur Fälligkeit der Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung vgl. Ziff. 7.5.

5.3 *Rückzahlungsverzug*: Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird der ausstehende Nennbetrag vom Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit 15,00 % p.a. verzinst.

6. Zinsen

6.1 Grundsatz: Die Schuldverschreibungen werden mit einem laufenden Festzins gemäß Ziff. 6.2 („**Festzins**“) und ggf. einem Erfolgszins in Form einer Zusatzverzinsung gemäß Ziff. 6.3 („**Erfolgszins**“) abhängig vom jährlichen Gesamtvermarktungsumsatz verzinst. An einem Verlust nehmen die Schuldverschreibungsinhaber nicht teil. Im Falle einer ordentlichen (Teil-)Kündigung durch die Emittentin oder einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund richten sich Höhe und Fälligkeit der Festzinsen nach Ziff. 6.4. Die Fälligkeit eines etwaigen Erfolgszinses richtet sich nach Ziff. 6.3.

6.2 *Festzins*: Die Schuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn (einschließlich) bis zum Laufzeitende (ausschließlich) mit einem Festzins von 5,50 % p.a. auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinsmethode Act/Act. Maßgeblich für die Zinsberechnung ist der während der jeweiligen Zinsperiode jeweils ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibung.

6.3 *Erfolgszins*: Maßgeblicher Beobachtungszeitraum für den Erfolgszins ist jeweils das Kalenderjahr („**Beobachtungsjahr**“). Sofern der durchschnittliche Gesamtvermarktungsumsatz eines Beobachtungsjahres EUR 192,20/MWh überschreitet, steht den Schuldverschreibungsinhabern für dieses Beobachtungsjahr ein zusätzlicher Erfolgszins in Höhe von 0,50 % p.a. auf den jeweils ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibung zu („**Erfolgszins**“). Der Gesamtvermarktungsumsatz wird durch die Emittentin nach Ablauf des jeweiligen Beobachtungsjahres auf Grundlage der vorliegenden Vermarktungs-, Abrechnungs- und Betriebsdaten festgestellt. Eine unterjährige Feststellung des Gesamtvermarktungsumsatzes erfolgt nicht. Der Erfolgszins wird nach Feststellung des Gesamtvermarktungsumsatzes für das jeweilige Beobachtungsjahr am 10.

Bankarbeitstag des Monats April des auf das Beobachtungsjahr folgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

6.4 *Fälligkeit der Zinsen:* Die Festzinsen werden jeweils sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Zinsperiode zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am 10. Bankarbeitstag des auf den Ablauf dieser Sechs-Monats-Frist folgenden Kalendermonats (jeweils ein „**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinsperiode beginnt am Laufzeitbeginn und endet am 30. Juni 2027.Ab dem 1. Juli 2027 entsprechen die Zinsperioden den Kalenderquartalen:

i) 1. Januar bis 31. März,
ii) 1. April bis 30. Juni,
iii) 1. Juli bis 30. September und
iv) 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die letzte Zinszahlung wird spätestens am Endfälligkeitstag fällig. Zur Zinszahlung bei vorzeitiger Beendigung vgl. Ziff. 7.6. Falls die Emittentin die Festzinsen trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zahlt, wird der ausstehende Nennbetrag vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) mit 15,00 % p.a. verzinst.

6.5 *Verteilung der Zinsen an Schuldverschreibungsinhaber:* Der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an den Zinsen entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe. Schuldverschreibungen, die nachträglich ausgegeben oder vorzeitig zurückgezahlt wurden oder aus sonstigen Gründen nicht vom Beginn bis zum Ende der jeweiligen Zinsperiode ununterbrochen in voller Höhe ihres Nennbetrags ausstanden, erhalten die Zinsen nur zeitanteilig.

7. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

7.1 *Ordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsinhaber*: Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung durch die Schuldverschreibungsinhaber ist ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist.

7.2 Außerordentliche Kündigung durch die Schuldverschreibungsinhaber: Das Recht der Schuldverschreibungsinhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Schuldverschreibungsinhaber sind insbesondere dann berechtigt, ihre Schuldverschreibungen durch Mitteilung gemäß Ziff. 11.2 außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt, nämlich wenn

a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist;

b) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;

c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;

d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder

e) der Schuldverschreibungsinhaber der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, sofern der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.3 *Ordentliche Kündigung durch die Emittentin*: Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern gemäß Ziff. 11.1 und unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Ablauf eines Bankarbeitstages im Wege der Reduzierung des (ausstehenden) Nennbetrags ganz oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Rückzahlung und Reduzierung des (ausstehenden) Nennbetrags aller Schuldverschreibungen pro rata. Voraussetzung der ordentlichen (Teil-)Kündigung ist, dass alle Anleihen gemäß Ziff. 2.1.2 in gleicher Weise und im gleichen Umfang gekündigt und pro rata zurückgezahlt werden.

7.4 *Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin*: Das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

Die Emittentin ist insbesondere dann berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern gemäß Ziff. 11.1 mit sofortiger Wirkung zu kündigen und deren unverzügliche Rückzahlung zum ausstehenden Nennbetrag vorzunehmen, wenn die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, sofern der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.5 *Rückzahlung im Fall der Kündigung*: Die (Teil-)Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu 100 % (bzw. des gekündigten Teils) ihres ausstehenden Nennbetrags erfolgt im Falle einer ordentlichen Kündigung am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist, im Fall einer außerordentlichen Kündigung unverzüglich, jeweils soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde.

7.6 *Zinsen im Fall der Kündigung*: Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Festzinsen bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung (einschließlich) bzw. bis zum Tag des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung (ausschließlich) berechnet und ausschließlich am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig; dies gilt auch dann, wenn die Rückzahlung des Schuldverschreibungsbetrags gemäß Ziff. 7.5 bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

8. Status, keine Besicherung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

9. Steuern

9.1 *Abführung von Kapitalertragsteuer*: Die Emittentin wird auf die fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.

9.2 *Steuerbescheinigung*: Die Emittentin wird auf schriftliches Verlangen des Schuldverschreibungsinhabers eine Bescheinigung über die ausgeschütteten Zinszahlungen ausstellen. Diese Bescheinigung dient lediglich zur Information der Schuldverschreibungsinhaber und bestätigt die tatsächlichen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Sie stellt keine Garantie oder Verpflichtung seitens der Emittentin zur Erfüllung der individuellen steuerlichen Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber dar.

9.3 *Erfüllungswirkung*: Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 9.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer,

unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

10. Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen

10.1 *Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen*: §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Schuldverschreibung und diese Schuldverschreibungsbedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Schuldverschreibungsinhaber Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach §5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

10.2 *Abstimmungen ohne Versammlungen*: Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

10.3 *Stimmrechtsausübung*: Zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Schuldverschreibungsinhaber berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Abstimmung ohne Versammlung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch die Emittentin geregelt werden, insbesondere das Erbringen eines Identitätsnachweises und/oder eines geeigneten Nachweises der in einer in der Einberufung anzugebenden Art und Weise und/oder die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung bzw. dem Beginn der Abstimmung ohne Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an §§ 121, 123 AktG).

11. Schlussbestimmungen

11.1 *Bekanntmachungen*: Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11.2 *Mitteilungen*: Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

11.3 *Anwendbares Recht*: Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

11.4 *Ausschließlicher Gerichtsstand*: Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

11.5 *Teilnichtigkeit:* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.
